

II-2777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juli 1973

No. 14131J

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten DDr.KÖNIG  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung

In einer Pressekonferenz am 6. Juli 1973 hat der Herr Bundesminister für Justiz zum Ausdruck gebracht, daß neben den den gesetzgebenden Körperschaften bereits vorliegenden Entwürfen eines Strafgesetzbuches (30 d.B.) und eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 d.B.) noch Entwürfe eines Strafprozeßanpassungsgesetzes, eines Jugendstrafrechtsanpassungsgesetzes, eines Strafvollzugsanpassungsgesetzes und eines Bewährungshilfeanpassungsgesetzes ausgearbeitet und nach der Begutachtung im Nationalrat eingebracht werden sollen. Während die Änderungen des JGG, des StVG und des Bewährungshilfegesetzes nur das übliche Maß erreichen dürften, wird eine Änderung der Strafprozeßordnung - nach Auffassung der Praxis - in etwa 120 Punkten unbedingt notwendig werden. Die solcher Art geänderte Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, wird dann - schon im Hinblick auf die zahlreichen bisherigen Änderungen, zuletzt durch die StP-Novelle 1972 - völlig unübersichtlich geworden sein.

In der Bundesrepublik Deutschland soll der Bundesminister der Justiz nach Art. 296 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der BRD unter anderem ermächtigt werden, den Wortlaut der Strafprozeß-

- 2 -

ordnung in der neuen Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

In Österreich wäre eine solche Ermächtigung nicht erforderlich, weil die Bundesregierung zufolge des Wiederverlautbarungsgesetzes EGBI. Nr. 114/1947 stets die Möglichkeit hat, unübersichtlich gewordene Gesetzestexte neu bekannt zu machen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie im Hinblick auf diese Umstände bereit, nach Beschlußfassung über das Strafprozeßanpassungsgesetz durch die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesregierung unverzüglich eine Wiederverlautbarung des Textes der Strafprozeßordnung 1960 vorzuschlagen ?
- 2) Werden Sie in der Bundesregierung darauf hinwirken, daß der Text einer solchen Wiederverlautbarung bis spätestens 1. Jänner 1975 im Bundesgesetzblatt verlaublich werden kann ?
- 3) Sind Sie bereit, die Vorarbeiten für eine solche Wiederverlautbarung durch Organe Ihres Ressorts unverzüglich - spätestens jedoch im Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen über das Strafprozeßanpassungsgesetz - aufnehmen zu lassen, um die erforderliche Beschlußfassung der Bundesregierung zu erleichtern ?